

Fragebogen Adoptionsantrag

Bitte füllen Sie zur Vorbereitung eines Adoptionsantrages den Fragebogen aus.

Beteiligte

	Annehmende(r) 1¹⁾	Anzunehmende(r) 2²⁾ („Kind“)
Titel		
Name		
Vorname(n)		
Geburtsname		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Güterstand		
-nicht verheiratet	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
-verheiratet	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
-mit Ehevertrag*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
-eingetr. Lebenspartner	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
mit Partnerschaftsvertrag*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Staatsangehörigkeit		
Straße/Hausnummer		
Postleitzahl/Ort		
Telefon		
E-Mail		

Weitere Kinder der/s Annehmenden und Kinder der/s Anzunehmenden 3)

	Kind(er) der/s Annehmenden	Kind(er) der/s Anzunehmenden
Name		
Vorname(n)		
Geburtsname		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Staatsangehörigkeit		

*= Bitte reichen Sie diese **Unterlagen in Kopie** mit dem Fragebogen ein.

Weitere Beteiligte

	<input type="checkbox"/> Annehmende(r) 2 ²⁾ <input type="checkbox"/> Ehegatte/L.-Partner der/s Annehmenden ⁴⁾ <input type="checkbox"/> Mutter/Vater der/s Anzunehmenden	Ehegatte/L.-Partner der/s Anzunehmenden⁴⁾
Titel		
Name		
Vorname(n)		
Geburtsname		
Geburtsdatum		
Straße/Hausnummer		
Postleitzahl/Ort		
Staatsangehörigkeit		
Telefon		
E-Mail		
Weitere Kinder der/s Annehmenden 2/Ehegatte der/s Annehmenden		
- Name		
- Vorname(n)		
- Geburtsname		
- Geburtsdatum		
- Straße/Hausnummer		
- Postleitzahl/Ort		
Staatsangehörigkeit		

		Leibliche/r Mutter/Vater der/s Anzunehmenden⁵⁾ (soweit noch nicht aufgeführt)
Titel		
Name		
Vorname(n)		
Geburtsname		
Geburtsdatum		
Straße/Hausnummer		
Postleitzahl/Ort		
Staatsangehörigkeit		
Telefon		
E-Mail		

Anmerkungen

Zu 1): Der Antrag muss persönlich durch die/den Annehmende(n) in notarieller Urkunde gestellt werden.

Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur allein annehmen. Dies gilt auch für eingetragene Lebenspartner.

Ein Ehepaar kann ein Kind nur gemeinschaftlich annehmen. Nicht verheiratete Personen, auch eingetragene Lebenspartner, können dagegen ein Kind nicht gemeinschaftlich annehmen.

Ein Ehegatte/Lebenspartner kann ein Kind seines Ehegatten/Lebenspartners allein annehmen. Personen, die nicht verheiratet sind und nicht in eingetragener Lebenspartnerschaft leben, können nicht durch mehrfache Einzeladoptionen ein Kind gemeinschaftlich annehmen. Ein Elternteil kann ein eigenes Kind, zu dem die rechtliche Elternschaft feststeht, nicht adoptieren.

Zu 2): Bei Ausspruch der Annahme als Kind durch das Gericht muss der/die Annehmende 25 Jahre alt sein (Ausnahme: 21 Jahre bei Annahme des Kindes des Ehegatten/Lebenspartners). Eine vorherige Antragstellung beim Gericht ist zulässig.

Die/Der minderjährige Anzunehmende muss in die Annahme als Kind einwilligen. Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes müssen in dessen Namen die gesetzlichen Vertreter (in der Regel die Eltern) die Einwilligung in notarieller Urkunde erteilen, nicht jedoch bevor das Kind die 8. Lebenswoche vollendet hat. Sind Vater und Mutter gemeinsam sorgeberechtigt, ist grundsätzlich von beiden die Einwilligung im Namen des Kindes erforderlich. In besonderen Ausnahmefällen kann eine Einwilligung durch das Gericht ersetzt werden. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres muss die/der Anzunehmende selbst in notarieller Urkunde in die Annahme als Kind einwilligen.

Eine/Ein volljährige/r Anzunehmende/r muss selbst neben der/dem Annehmenden den Antrag auf Annahme als Kind in notarieller Urkunde stellen. Eine Zustimmung der leiblichen Eltern ist nicht erforderlich.

Zu 3): Die weiteren Kinder der/s Annehmenden und der/s Anzunehmenden sind im Antrag anzugeben. Das Gericht prüft, ob überwiegende Interessen der weiteren Kinder der Annahme entgegenstehen (z. B. Anspruch auf persönliche Pflege, Erziehung). Vermögensrechtliche Interessen werden dabei nicht berücksichtigt.

Zu 4): Sind die/der Annehmende und/oder die/der Anzunehmende verheiratet oder leben sie in eingetragener Lebenspartnerschaft, ist die Einwilligung des jeweiligen Ehegatten/Lebenspartners in notarieller Urkunde erforderlich.

Zu 5): Bei einer/m minderjährigen Anzunehmenden müssen die leiblichen Eltern in notarieller Urkunde einwilligen.

Auch bei einer/m volljährigen Anzunehmende/n sind – soweit bekannt – die persönlichen Daten der leiblichen Eltern im Antrag anzugeben.

Grundsätzlich erlöschen bei der Annahme eines minderjährigen Kindes das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge (Kinder, Enkel usw.) zu den bisherigen Verwandten (z. B. Eltern, Großeltern, Geschwister) und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten (z. B. Erbrechte, Unterhaltspflichten). Ansprüche des Kindes, die bis zur Annahme entstanden sind, bleiben dagegen bestehen, ausgenommen Unterhaltsansprüche. Nimmt ein Ehegatte das Kind seines Ehegatten an, erlöschen das Verwandtschaftsverhältnis und die Rechte und Pflichten nur zu dem anderen Elternteil und dessen Verwandten.

Bei der Annahme eines volljährigen Kindes erstrecken sich die Wirkungen der Annahme dagegen nicht auf die Verwandten des Annehmenden (z. B. dessen weiteren Kinder, Eltern, Geschwister). Ein Ehegatte oder Lebenspartner der/s Annehmenden wird nicht mit der/dem Angenommenen verschwägert. Außerdem bleiben, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, die Rechte und Pflichten der/s Anzunehmenden und seiner Abkömmlinge (Kinder, Enkel usw.) zu ihren leiblichen Verwandten bestehen.

Ein/e volljährige/r Anzunehmende/r kann mit den Wirkungen einer Minderjährigenannahme als Kind angenommen werden, wenn

- ein minderjähriges Geschwister der/s Anzunehmenden von der/dem Anzunehmenden als Kind angenommen wird oder gleichzeitig angenommen wird,
- die/der Anzunehmende bereits als Minderjährige/r in die Familie der/s Annehmenden aufgenommen worden ist oder

- die/der Annehmende das Kind des Ehegatten annimmt oder
- die/der Anzunehmende in dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Annahme bei dem Familiengericht eingereicht wird, noch nicht volljährig ist.

Die Annahme soll hier mit Wirkung einer Minderjährigenadoption erfolgen: ja nein

Bevor der Antrag auf Annahme als Kind beim Familiengericht gestellt wird, sollten Sie sich an die für Sie zuständige Adoptionsvermittlungsstelle wenden. Eine Liste der Adoptionsvermittlungsstellen finden Sie im Anhang zu diesem Fragebogen.

Die Änderung des Geburtsnamens soll sich auf den Ehenamen/Lebenspartnerschaftsnamen der/s Anzunehmenden erstrecken: ja nein

Dem neuen Familiennamen der/s Anzunehmenden soll der bisherige Familienname angefügt oder vorangestellt werden: ja nein

Dem Gericht sind mit dem Antrag in der Regel vorzulegen:

- Geburtsurkunde der/s Annehmenden,
- Geburtsurkunde der/s Anzunehmenden,
- Falls der/die Annehmende/r das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat: Geburtsurkunde des Ehegatten/Lebenspartners der/s Annehmenden,
- Falls die/der Anzunehmende verheiratet ist/in eingetragener Lebenspartnerschaft lebt: Eheurkunde/Nachweis der Lebenspartnerschaftsbegründung der/s Anzunehmenden,
- Staatsangehörigkeitsnachweis der/s Annehmenden,
- Staatsangehörigkeitsnachweis der/s Anzunehmenden,
- Polizeiliches Führungszeugnis der/s Annehmenden,
- (Amts-)Ärztliches Zeugnis der/s Annehmenden,
- (Amts-)Ärztliches Zeugnis der/s Anzunehmenden.

Bitte informieren Sie sich bei dem zuständigen Familiengericht, welche Unterlagen einzureichen sind, insbesondere ob amtsärztliche Zeugnisse erforderlich sind oder Zeugnisse der Hausärzte ausreichen und wie alt das polizeiliche Führungszeugnis sein darf.

Die Notarin Dr. Bettina Gillian wird beauftragt, auf der Grundlage der vorstehenden Angaben den Antrag auf Annahme eines Kindes zu entwerfen und den Entwurf wie folgt zuzusenden :

an die Postanschrift

per E-Mail

Mir/uns ist bekannt, dass – sollte der Antrag nicht beurkundet werden – Kosten eines Entwurfes entstehen können. Die Kosten des Entwurfes trägt der nachstehend unterzeichnende Auftraggeber. Die Datenschutzerklärung der Notarin wurde zur Kenntnis genommen.

....., den

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift/en Auftraggeber)

Anlage 1

Übersicht über die Ansprechpartner bei den Adoptionsvermittlungsstellen

LK/ kreisfr. Stadt	Standort	Adresse	Bearbeiter	Telefon	E-Mail
Vorpommern-Greifswald (VG)	Greifswald	Fachdienst Jugend Adoptionsvermittlungsstelle Feldstraße 85a 17489 Greifswald			
			Ulrike Trzeciok	03834/8760 2622	Ulrike.Trzeciok@kreis-vg.de
	Anklam	Leipziger Allee 26 17489 Greifswald			
			Steffi Voigt	03834/8760 2637	steffi.voigt@kreis-vg.de
	Pasewalk	An der Kürassierkaserne 9 17302 Pasewalk			
			Bianca Manthey	03834/8760 2723	bianca.manthey@kreis-vg.de
Landeshauptstadt Schwerin		Amt für Jugend, Schule und Sport Adoptionsvermittlungsstelle Am Packhof 2 - 6 19053 Schwerin			
			Evelin Paper Marita Niemeyer	0385/545-2194 0385/545-2197	epaper@schwerin.de mniemeyer@schwerin.de
Mecklenburgische Seenplatte (MSE)		Jugendamt/Allgemeiner Sozialer Dienst Pflegekinder/Adoptionsvermittlung An der Hochstraße 1 17036 Neubrandenburg			
			Cornelia Blatt Katja Wendt	0395/57087-5602 0395/57087-	Cornelia.Blatt@lk-seenplatte.de Katja.Wendt@lk-seenplatte.de
Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle für die Jugendämter des Landkreises Rostock und der Hansestadt Rostock		Am Vögenteich 26 18055 Rostock			
			Karin Fakhouri Katja Röseler Anne-Kathrin Beitz	0381/381-3301 0381/381-2529 0381/381-3302	karin.fakhouri@rostock.de katja.roeseler@rostock.de anne-kathrin.beitz@rostock.de
Landkreis Vorpommern-Rügen		Amt für Jugend, Familie und Soziales Adoptionsvermittlungsstelle			

(VR)		Lindenallee 61 18437 Stralsund			
			Marika Zehner Christine Peters	03831/357-1957 03831/357-1980	Marika.Zehner@lk-vr.de Christine.Peters@lk-vr.de
Landkreis Nordwest- mecklenburg (NWM)		Fachdienst Jugend Adoptionsvermittlungsstelle Rostocker Str. 76 23970 Wismar			
			Kathleen Freitag Silke Krüger	03841/3040-5155 03841/3040-5156	k.freitag@nordwestmecklenburg.de s.krueger@nordwestmecklenburg.de
Landkreis Ludwigs- lust-Parchim (LUP)					
	Parchim	Fachdienst 51 - Jugend Adoptionsvermittlungsstelle Putzitzer Straße 25 19370 Parchim			
			Marianne Steinhäuser Claudia Panknin	03871/722-5163 03871/722-5162	MSteinhaeuser@kreis-lup.de Claudia.Panknin@kreis-lup.de
	Ludwigslust	Adoptionsvermittlungsstelle Garrisonstraße 1 19288 Ludwigslust			
			Gabriele Dierkes Bettina Haugg	03871/722-5165 03871/722-5164	GDierkes@kreis-lup.de BHaugg@kreis-lup.de

Stand: 18.04.2017

DATENSCHUTZ IM NOTARBÜRO

Die Vertraulichkeit und der Schutz der Privatsphäre der Mandanten haben im Notarbüro einen besonders hohen Stellenwert. Wir möchten Sie im Folgenden darüber in Kenntnis setzen, welche personenbezogenen Daten wir nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeiten. Der Information können Sie auch entnehmen, welche Rechte Sie bezüglich Ihrer Daten haben.

1. VERANTWORTLICHKEIT FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist:

Frau Notarin Dr. Bettina Gillian, Strelitzer Straße 42, 17235 Neustrelitz

Telefon: 03981 203272

E-Mail: info@notarin-gillian.de

Der bestellte Datenschutzbeauftragte ist die GNotDS Gesellschaft für notariellen Datenschutz mit beschränkter Haftung (GNotDS), Ehrensteinstraße 33, 04105 Leipzig, E-Mail: datenschutz@gnotds.de.

2. ZWECK DER DATENVERARBEITUNG

Wir verarbeiten bei der Wahrnehmung der uns gesetzlich übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist für die angemessene Bearbeitung Ihres Anliegens sowie zur Erfüllung von Informations- und Antragspflichten erforderlich.

3. KATEGORIEN PERSONENBEZOGENER DATEN UND RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DEREN VERARBEITUNG

Personenbezogene Daten, die von uns verarbeitet werden, sind alle Daten, die auf Sie persönlich beziehbar sind. Dazu zählen unter anderem:

- allgemeine Personendaten: Name, Geburtsdatum und Alter, Geschlecht, Geburtsort, Familienstand, Anschrift, Staatsangehörigkeit, E-Mail-Adresse, Telefonnummer etc.;
- Kennnummern: Personalausweis- und Passnummer, Steueridentifikationsnummer, Führerschein, Kfz-Kennzeichen etc.;
- Bankdaten: Kreditinstitut, Bankverbindung, Kreditinformationen etc.;
- Vermögensverhältnisse: Immobilieneigentum, sonstige Rechte an Grundstücken, Gesellschaftsbeteiligungen, Versicherungen, Einkommen, Renteninformationen, sonstiges bewegliches Vermögen etc.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. c) und e) DSGVO, § 4 Abs. 1 DS-GM i.V.m. dem notariellen Berufsrecht (insbesondere BNotO, BeurkG und DONot).

Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO erlaubt die Datenverarbeitung, wenn diese zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Verantwortlichen erforderlich ist. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO gestattet die Datenverarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse und die Verarbeitung in Ausübung öffentlicher Gewalt.

Darüber hinaus können für ein ordnungsgemäßes Verfahren nach dem BeurkG besondere Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeitet werden, z.B. Angaben zu Behinderungen (Seh-, Hör-, Schreibbehinderungen), sexueller Orientierung und Gesundheitsdaten. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser besonderen Kategorien von Daten ist Art. 9 Abs. 2 lit. g) DSGVO, § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. d) BDSG i.V.m. §§ 11, 17, 22 ff., 28 BeurkG.

Weiterhin erheben wir auch bei öffentlich zugänglichen Quellen personenbezogene Daten, z.B. Grundstücksdaten vom Grundbuchamt und Registerdaten vom Handelsregister. Ferner erheben wir Daten aus sonstigen Quellen z.B. bei Gläubigern. Dies geschieht jedoch nur auf Grund vorheriger Veranlassung durch Sie und zur Bearbeitung Ihres konkreten Anliegens bzw. zur Erfüllung von gesetzlichen Pflichten.

4. EMPFÄNGER IHRER DATEN

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten nur dann an Dritte, wenn dies gesetzlich erlaubt und erforderlich ist oder Sie hierin eingewilligt haben.

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten können vor allem sein: das Grundbuchamt, das Handelsregister, das Zentrale Testamentsregister, das Zentrale Vorsorgeregister, das Finanzamt, die Ländernotarkasse, die zuständige Notarkammer, die Dienstaufsicht, andere Notare, Kreditinstitute und sonstige private Dritte. Die Übermittlung an private Dritte geschieht nur zur Erfüllung Ihres konkreten Anliegens und nur auf Ihre Veranlassung. Die Übermittlung an die Ländernotarkasse erfolgt nur im Rahmen der Kostenprüfung. Über die Verarbeitung dieser Daten wird auf www.laendernotarkasse.de in der Datenschutzerklärung „Prüfung des Kosten- und Abgabewesens“ informiert.

Weiterhin erfolgt die Übermittlung von Daten an weitere berechnigte Empfänger. Dazu gehören insbesondere von uns eingesetzte Dienstleister, wenn diese als Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DSGVO beauftragt werden. Auftragsverarbeiter in diesem Sinne sind z.B. der IT-Systembetreuer, die Notarsoftwareanbieter, die Finanzbuchhaltung.

5. SPEICHERUNG IHRER DATEN

Wir bewahren Ihre Daten entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auf. Die Aufbewahrungsfristen richten sich primär nach der DONot sowie der AO und sind von dem Verarbeitungszweck abhängig. So beträgt z.B. die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege zehn Jahre ab Empfang bzw. Versand der Korrespondenz und Erfassung in der Finanzbuchhaltung, (§ 257 HGB i.V.m. § 147 AO) oder 100 Jahre bei einem Vermerk über Verfügungen von Todes wegen gemäß § 20 Abs. 1 DONot.

6. IHRE RECHTE

Sie haben gegenüber uns folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Art. 15 DSGVO);
- Berichtigung Sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten (Art. 16 DSGVO);
- Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DSGVO);
- Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 18 DSGVO);
- Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 21 DSGVO).

Die vorstehenden Rechte gelten nur insoweit, als das diesen nicht die notarielle Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 18 BNotO entgegensteht. Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf der Basis von gesetzlichen Regelungen.

Nur in Ausnahmefällen benötigen wir Ihre Einwilligung. In diesen Fällen haben Sie zusätzlich das Recht, die Einwilligung für die zukünftige Verarbeitung zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Die bisherige Rechtmäßigkeit der Verarbeitung wird durch diesen Widerruf nicht berührt.

Sie haben ferner das Recht, sich an eine Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu wenden, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin.

Bei Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Notarbüro